

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich eine treuhänderische Stiftung. Die Stiftung soll den Namen Max und Erika Mustermann-Stiftung tragen. Als Grundstockvermögen erhält die Stiftung €

Treuhänder ist die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen für Senioren der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart. Dazu gehören zum Beispiel.....

Die Verwaltung der Stiftung soll sich nach der diesem Stiftungsgeschäft beigefügten Satzung richten.

Satzung der Max und Erika Mustermann-Stiftung

in der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung)

§1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Max und Erika Mustermann-Stiftung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung), einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart. Dazu gehören zum Beispiel ...
- (2) Der Stiftungszweck wird vorrangig erreicht durch die Förderung von
 - Maßnahmen und Einrichtungen der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart;
 - Maßnahmen und Einrichtungen, an denen die Evangelische Gesellschaft Stuttgart direkt oder indirekt beteiligt ist;

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem §58 Nr. 1 AO tätig wird.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstands zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. §58 Nr7a AO.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht kann auch Teil des Prüfberichtes von eva's Stiftung sein. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit einer Verwaltungskostenpauschale in

Höhe von 10% der jährlichen Erträge.

§7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) einstimmig beschließen. Nach dem Tode des Stifters sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege zu liegen.
- (2) Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung erforderlich.
Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) kann die Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds beschließen, wenn in der Endausstattung im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ein Mindestvermögen von 50.000 Euro (Fünfzigtausend Euro) nicht erreicht wird.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an einen zu errichtenden Stiftungsfonds innerhalb der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (eva's Stiftung) mit der Auflage. Die Erträge dieses Fonds sind dem Stiftungszweck möglichst nahe zu verwenden.

§9 Stellung des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind den zuständigen Aufsichtsbehörden (Finanzamt und kirchliche Stiftungsaufsicht im Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) anzuzeigen.

..... / Stuttgart, den

Stifter

Stifterin

Vorstand eva's Stiftung